

RALF MÖBIUS

LL.M. Rechtsinformatik
RECHTSANWALT

Zugelassen am Amts- und Landgericht Hannover
und am Oberlandesgericht Celle

RA Möbius LL.M. Wolfenbütteler Straße 1A 30519 Hannover
Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Wolfenbütteler Straße 1 A
30519 Hannover

Telefon 0511 / 844 35 35
0171 / 788 35 35
0700 / R MOEBIUS

Telefax 0511 / 844 35 44
e - mail ralfmoebius@gmx.de
ralfmoebius@freenet.de
www.rechtsanwaltmoebius.de
www.internet-recht-online.de

315 O 377/ 03

Hannover, den 11.11.03

In Sachen

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
20148 Hamburg

gegen

Markus Tuengler, Kleinhegesdorfer Straße 16, Apelern

- Beklagter-

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ralf Möbius, Wolfenbütteler Straße 1A,
30519 Hannover

muß zunächst im Hinblick auf den Schriftsatz der Gegenseite vom 19.09.2003 nicht nur mit Nichtwissen bestritten werden, daß es ein Hausgesetz und ein Haus Schaumburg-Lippe gibt und der Kläger Chef eines Hauses Schaumburg-Lippe ist, sondern weiter ausgeführt werden werden, daß diesem Prozeß eine Kette von Behauptungen der Gegenseite zu Grunde liegt, die sich in keiner Weise halten lassen und zu denen auch oben genannte Behauptungen gehören:

1. Nach Art. 109 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung waren öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile einer Geburt oder des Standes aufzuheben. In Ausführung dieser verfassungsmäßigen Anweisung ist unter dem 30. April 1928 das schauburg-lippische Gesetz über die Aufhebung des Standesvorrechts des Adels und die Auflösung des Hausvermögens erlassen worden [Anlage 83](#), welches im wesentlichen mit dem preussischen Adelsgesetz vom 23. Juni 1920 übereinstimmte.

§ 4 dieses schauburg-lippischen Gesetzes bestimmte, daß als Namen der bisherigen Adelsfamilien und ihrer Angehörigen die Bezeichnung zu gelten hatte, die sich auch bisher auf die nicht besonders bevorrechtigten Familienmitglieder als eigentliche Familienbezeichnung vererbte. Allerdings bestimmte das Gesetz auch, daß derjenige, dem zur Zeit des Inkrafttretens der Weimarer Reichsverfassung eine besondere Bezeichnung zustand, diese Bezeichnung persönlich beibehalten durfte.

Die sich daraus ergebende Schlußfolgerung, daß der damalige Nachfolger des Oberhauptes des vormals noch bestehenden fürstlichen Hauses, Adolf Fürst zu Schaumburg-Lippe, Wolrad Prinz zu Schaumburg-Lippe - der [REDACTED] des Klägers - nicht mehr berechtigt war, den Fürstentitel zu führen, wurde bereits mit Schreiben vom 14. April 1936 dem Reichs- und Preussischen Minister des Innern durch die Landesregierung Schaumburg-Lippes mitgeteilt.

Beweis: Ablichtung des Schreibens an den Reichsminister vom 14.04.1936, [Anlage 84](#)

In aller Deutlichkeit wurde dort ausgeführt: "Diese Bezeichnung des Nachfolgers als "Fürst zu Schaumburg-Lippe" ist falsch und entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen."

Gleiches gilt für den [REDACTED] von Wolrad Prinz zu Schaumburg-Lippe, den Kläger, wenn auch er in gleicher Art und Weise wie seinerzeit seine Vorfahren immer noch versucht, den Anschein eines Status abseits des geltenden bürgerlichen Rechts zu schaffen.

Erhellend insofern auch das Schreiben des schaumburg-lippischen Oberregierungsrats Winkelmann im Mai 1936 an den Hauptschriftleiter Manns, der ebenfalls Bezug auf das schaumburg-lippische Landesgesetz über die Aufhebung des Standesvorrechts des Adels und die Auflösung des Hausvermögens vom 30. April 1928 nimmt und seine Ausführungen mit den Worten: "Das verstorbene Oberhaupt des Hauses Schaumburg-Lippe hatte zur Zeit des Inkrafttretens der Reichsverfassung den Fürstentitel, den es für seine Person bis zum Tode führen durfte. Sein Besitznachfolger oder dessen Abkömmlinge erwerben diese Bezeichnung aber nicht mehr." schließt. Der bürgerlich-rechtliche Nachname der Familienangehörigen sei daher entweder "Prinzessin zu Schaumburg-Lippe" oder, wie im Falle des Klägers, "Prinz zu Schaumburg-Lippe".

Beweis: Ablichtung des Schreibens des schaumburg-lippischen Oberregierungsrats Winkelmann, [Anlage 85](#)

Mit Erlaß des Reichsministers des Innern an den Reichsstatthalter in Lippe und Schaumburg-Lippe vom 13. August 1936 wurden folgerichtig Gegenvorstellungen, wonach es auch für Nachfahren des damaligen Fürsten eine Berechtigung gebe, den Fürstentitel zu führen, für unbegründet erklärt. Wörtlich führte der Reichs- und Preussische Minister des Innern aus: "Da nach dem Inhalt der Eingabe der letzte zu Führung der Familienbezeichnung "Fürst von Schaumburg Lippe" berechtigte Namensträger verstorben ist, besteht nunmehr für keinen Angehörigen des Hauses Schaumburg Lippe noch die Befugnis zur Führung dieses Namens. Ich ersuche ergebenst, den Beschwerdeführer in geeigneter Weise auf seine Eingabe zugleich in meinem Namen dahin zu bescheiden, dass ihm das Recht zur Führung des Namens "Fürst zu Schaumburg Lippe" nicht zusteht."

Beweis: Ablichtung der Abschrift des Erlasses des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 13. August 1936, [Anlage 86](#)

Unter Bezugnahme auf vorgenannten Erlaß vom 13. August 1936 wurde von der Landesregierung Schaumburg-Lippe nicht nur zutreffend erläutert: "Damit steht fest, daß der Name Fürst zu Schaumburg-Lippe erloschen ist und auch in Zukunft niemals mehr eine Person zur Führung dieses Namens berechtigt sein wird.",

Beweis: Ablichtung des Schreibens an den Reichsminister vom 29.04.1938, [Anlage 87](#)

sondern genauso treffend die in diesem Schreiben enthaltene Schlußfolgerung gezogen, daß mit Erlöschen des Namens "Fürst zu Schaumburg-Lippe" auch die rechtliche Grundlage fehlt, von einer Vermögensverwaltung unter dem Namen "Fürstliche Hofkammer" sowie von einem "fürstlichen Haus Schaumburg-Lippe" zu sprechen, weil § 1 Abs. 2 des schaumburg-lippischen Adelsgesetzes die Familie des Klägers ausschließlich dem bürgerlichen Recht unterstellte und die bis zur Geltung der Weimarer Reichsverfassung bestehende Möglichkeit, sich auf eigene Rechtssetzung mittels "Hausgesetz" zu berufen, entfiel. Es gibt daher weder ein "Hausgesetz" noch ein "Haus Schaumburg-Lippe" mit eigener Rechtspersönlichkeit, sondern lediglich den Kläger mit seinem ausschließlich nach bürgerlichem Recht zu beurteilenden Namen.

Beweis: Ablichtung des Schreibens an den Reichsminister vom 29.04.1938, [Anlage 87](#)

Entgegen der mit Schreiben der schaumburg-lippischen Landesregierung vom 09.05.1939 nochmals geäußerten Auffassung, wonach der bürgerlich-rechtliche Nachname der Familienangehörigen entweder "Prinzessin zu Schaumburg-Lippe" oder "Prinz zu Schaumburg-Lippe" sei,

Beweis: Ablichtung des Schreibens an den Reichsstatthalter in Lippe und Schaumburg-Lippe vom 09.05.1939, [Anlage 88](#)

war die Familie des Klägers von Anfang an der im Ergebnis nicht haltbaren Auffassung, daß auch der Titel "Fürst" in Zukunft weiter getragen werden dürfte und Bestandteil des Nachnamens sei.

Beweis: Ablichtung des Schreibens der "Fürstlichen Hofkammer" an die Landesregierung von Schaumburg-Lippe vom 05.05.1923, [Anlage 89](#)

Interessanterweise und für diesen Rechtsstreit von besonderer Bedeutung, ist die mit letztgenanntem Schreiben ebenfalls geäußerte Ansicht der Familie des Klägers, wonach der Familienname kein anderer sein kann, "als "zu Schaumburg-Lippe" in Verbindung mit den nach der Reichsverfassung als Teil dieses Namens anzusehenden Adelsbezeichnungen "Fürst" oder "Prinz" oder "Prinzessin"." Beeindruckend, wenn auch in Bezug auf die Bezeichnung "Fürst" falsch, ist die in diesem Schreiben getroffene Feststellung: "Der Fürst zu Schaumburg-Lippe und alle Prinzen und Prinzessinnen zu Schaumburg-Lippe genießen daher den Schutz des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere des § 12, wegen Führung ihres Familiennamens "zu Schaumburg-Lippe" und der damit verbundenen Adelsbezeichnungen, die nach Art. 109 Abs. 3 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 als Teil dieses Namens gelten."

Beweis: Ablichtung des Schreibens der "Fürstlichen Hofkammer" an die Landesregierung von Schaumburg-Lippe vom 05.05.1923, [Anlage 89](#)

Dass die Verfassung des Freistaates Schaumburg-Lippe vom 24. Februar 1922 in § 55 bestimmte: "Die Befugnisse, die nach den Bestimmungen der früher erlassenen Gesetze und Verordnungen dem Fürsten und dem Staatsministerium übertragen waren, stehen fortan der Landesregierung zu. Sie hat die höchste vollziehende Gewalt und ist zugleich die höchste Verwaltungsbehörde des Freistaates." sei nicht nur der Vollständigkeit halber erwähnt, sondern auch zur Einordnung der hiesigen Bemühungen des Klägers, mit vorliegendem Prozeß wenigstens die Kontrolle über jene Domain zu erlangen, die dem Namen des Freistaates entspricht, welcher im letzten Jahrhundert die Herrschaft seiner Vorfahren beendete.

2. Die Ausführungen des Klägers in seinem Schriftsatz zur Entscheidung des BGH in Sachen "maxem.de" liegen neben der hier zu entscheidenden Angelegenheit, weil nach den obigen Ausführungen feststeht, daß der der Kläger weder Fürst noch Prinz ist und sein bürgerlicher Nachname im Sinne des § 12 BGB "██████████" heißt, genauso wie sein ██████████ Wolrad und sein ██████████ Philipp Ernst von Geburt bis zum Tode lediglich den gleichbleibenden Nachnamen "██████████" führten und ein Anspruch auf die dem ehemaligen Land und Landkreis entsprechende Domain "schaumburg-lippe.de" - der gerade nicht dem Familiennamen entspricht - unter keinem Gesichtspunkt besteht.

Der Kollege Maxem hatte sich gegen die Registrierung und der in diesem Fall damit verbundenen namensmäßige Verwendung der Domain "maxem.de" gewandt, weil der Domaininhaber nicht nur die dem Nachnamen des Klägers entsprechende Second-Level-Domain hielt sondern auch den Namen Maxem als namensmäßiges Pseudonym für sich selbst nutzte.

Im vorliegenden Rechtsstreit hat der Beklagte weder eine Domain registriert, die dem Nachnamen "██████████" entspricht, noch hat er die Domain "schaumburg-lippe.de" namensmäßig zur Bestimmung seiner Person verwandt. Richtig ist dagegen, daß die streitgegenständliche Second-Level-Domain ein Name ist und dieser zur Kennzeichnung der historischen Region Schaumburg-Lippe benutzt wird. Dies ist jedoch gerade nicht der Kläger.

Sämtliche instanzgerichtliche und höchstrichterliche Rechtsprechung beschäftigte sich noch nicht mit dem Anspruch des Trägers eines Nachnamens, der gegen den Registranten einer Domain vorging, die gar nicht mit dem Nachnamen des Namensträgers identisch war, insoweit auch nicht namensmäßig genutzt wurde und sogar einer historischen Region entsprach.

Allerdings entschied das Landgericht Düsseldorf am 4. April 2001, Aktenzeichen: 2 a 0 437/00, im Rechtsstreit um die Domain „friedrich.de“, daß die Fridrich GmbH & Co. KG gegenüber dem Kläger mit Nachnamen Friedrich die Domain freizugeben habe, weil eine Registrierung einer ähnlichen Domain zum Zwecke der Vorsorge gegen Verwechslungsgefahr mit dem tatsächlichen Namen unzulässig sei. Dazu wurde folgendes ausgeführt:

"Der Beklagten selbst steht ein Namensrecht an der Bezeichnung „Friedrich“ nicht zu. Denn ihr Name schreibt sich anders. Die Tatsache, dass beide Namen klanglich identisch sind, rechtfertigt den Ausschluss des Klägers von dem Gebrauch seines Namens mit der Domain „friedrich.de“ nicht. Die Begrenztheit der zur Verfügung stehenden Domain-Namen erfordert, nur demjenigen das Recht, sich im Internet unter eine bestimmten Bezeichnung zu präsentieren, zuzubilligen, der Träger dieses Namens ist."

Zwar wurde hier noch entgegen der mittlerweile gefestigten Rechtsprechung des BGH das Tatbestandsmerkmal des Bestreitens als verwirklicht angenommen, jedoch wäre auch das Tatbestandsmerkmal der Namensanmaßung im Sinne des § 12 S.1, 2. Alt. BGB erfüllt gewesen, weil die Domain dazu benutzt wurde, die Fridrich GmbH & Co. KG zu kennzeichnen und die Gefahr einer Zuordnungsverwirrung bestand, weil die Namensverwendung als einen Hinweis auf den Namen Friedrich zu verstehen war.

Folgerichtig steht auch dem Kläger kein Recht an der Domain "schaumburg-lippe.de" zu, weil sein Nachname "Prinz zu Schaumburg-Lippe" ist und die Verwendung eines anderen, kürzeren Namens nicht ihn bezeichnen darf, sondern nur die Region.

Wenn der Kläger tatsächlich einmal - was bestritten wird - mit Herr Schaumburg-Lippe angeredet wird, ergibt sich daraus nicht dessen Recht auf einen falschen Namen. Schließlich ist auch Ärzten nicht die Führung des Dokortitels erlaubt oder gar zu gewähren, weil sie von 99% ihrer Patienten als "Herr Doktor" angeredet werden.

Nicht übersehen wird, daß der Beklagte auch nicht den Namen Schaumburg-Lippe trägt. Sein Recht an der Domain ergab sich zunächst rein aus dem Prioritätsprinzip und mittlerweile durch die Benutzungsaufnahme der Website als Präsentation der Region unter der Domain schaumburg-lippe.de mittels Titelschutz, Anlage 90. Schließlich präsentiert er auch nicht sich unter dieser Domain, sondern seine Heimat.

Die Auseinandersetzung mit den Gedanken des Namensschutzes der "maxem.de-Entscheidung" erübrigt sich daher, weil es schon an den wesentlichen Voraussetzungen - Namensverletzung und Namensgebrauch - fehlt. Insoweit kommt es auch nicht darauf an, daß die sich öffnende Homepage des Beklagten eine Zuordnungsverwirrung beseitigen würde, weil eine Zuordnungsverwirrung auf Basis einer Verletzung des Namensrechts des Klägers hier überhaupt nicht in Betracht kommt. Auch die von der Stadt Heidelberg angestrebte Entscheidung um die Domain heidelberg.de, deren Second-Level-Domain der Stadt als juristischer Person genau entsprach, hilft natürlich nicht weiter.

Bestritten wird ferner, daß entscheidende Verkehrskreise unter streitbefangener Domain eine Präsentation des Klägers erwarten. Vielmehr wird von beachtlichen Internetnutzern eine Seite zur Geschichte des Landes, Landkreises und der Heimat der Parteien erwartet, wie sie der Beklagte anbietet. Selbst der durchschnittliche Leser der "Neuen Revue", "Goldenes Blatt", "Gala", "Frau im Spiegel", "Neue Post" oder "Freizeit Revue" würde seinen "Prinzen" nicht ohne Adelsprädikat im Internet erwarten, sofern die Leser jener Gazetten überhaupt eine Vorstellung vom Internet haben.

Beweis: Sachverständigengutachten

Schließlich kann sogar das Gegenteil belegt werden, da immer wieder Anfragen an den Kläger gerichtet werden, die sich auf die Region Schaumburg-Lippe beziehen, Anlage 91.

Festzuhalten ist, daß der Kläger als Träger des Nachnamens "██████████", der zweifelsohne äußerst unterscheidungskräftig ist und mit dem Bestandteil "██████████" sogar ein personifizierendes Element aufweist und insoweit keinesfalls mit der historischen oder geografischen Region "Schaumburg-Lippe" zu verwechseln ist, nicht nur deshalb keinen der von ihm beehrten Ansprüche durchzusetzen vermag, weil der Beklagte nicht den Namen des Klägers benutzt sondern der Beklagte die Domain "schaumburg-lippe.de" nur beschreibend verwendet. Sämtliche vom Kläger zitierte Rechtsprechung betrifft Fälle, in welchen die Parteien verwechslungsfähige Namen zur eigenen Bezeichnung verwendeten. Eine derartige Verwendung der Domain zur eigenen Bezeichnung trägt nicht einmal der Kläger vor.

Die Identifizierung einer Person kann allenfalls - und auch dies dürfte in der Regel ohne den Vornamen schwierig sein - über den vollständig und richtig geschriebenen Nachnamen erfolgen. "Aussagekräftig" kann bei natürlichen Personen nur der tatsächliche Name sein. Alle anderen Bezeichnungen, als jene, unter der der Kläger im Verkehr identifiziert wird, unterliegen nicht dem Schutz des § 12 BGB. Insoweit reduziert sich das Begehren des Klägers darauf, den Beklagten wegen der Nutzung des angeblichen Pseudonyms des Klägers "Schaumburg-Lippe" in Anspruch zu nehmen.

Abgesehen davon, daß der Kläger sich selbst in diesem Prozeß hochtrabender Adlesbezeichnungen bedient, die ihm gar nicht zukommen und er somit klar zu erkennen gibt, daß er sich selbst nicht einmal nur als "Schaumburg-Lippe" versteht, muß auch zur Durchsetzung eines Unterlassungsanspruchs gegenüber des sich eines Pseudonyms verwendenden Anspruchsgegners dessen Namensanmaßung festgestellt werden. Auch insoweit würde ein Anspruch des Klägers scheitern, da die lediglich beschreibende Verwendung der Domain für die unstreitig existierende Region Schaumburg-Lippe eben keine Anmaßung im Sinne des § 12 BGB ist. Der Kläger ist nicht nur im eigenen Selbstverständnis nicht "Schaumburg-Lippe", er wird auch im Verkehr nicht unter diesem Namen verstanden, wie insbesondere die vorgelegten Zeitungsausschnitte belegen.

Die Ordnungskriterien fremder Namensregister oder verkürzte und damit falsche Anschreiben zum Beleg für die Übung der Verkehrskreise machen zu wollen, scheitert einmal daran, daß Ordnungskriterien über die tatsächliche Namensführung im Verkehr überhaupt nichts aussagen und weiter daran, daß ein Bruchteil automatisch und unter Rückgriff auf Register generierter Kundenanschreiben gegenüber der Masse richtiger und vollständiger Anschreiben, die nicht automatisierten Verfahren unterliegen, gar nicht ins Gewicht fällt. Der Kläger hat im betreffenden Zeitraum von Juni 2001 bis Oktober 2003 mehr als das fünfzigfache an korrekt adressierten Schreiben erhalten. Die Übersichtlichkeit einer gewöhnlichen Registerführung hilft dem Kläger nicht weiter, weil große Teile der deutschen Bevölkerung den Kläger nur als [REDACTED] kennen.

Schließlich muß nochmals auf das sich aus der Priorität der Registrierung ergebende Recht zur Nutzung der Domain verwiesen werden, wenn der Kläger, der mit Nachnamen "[REDACTED]" heißt, nicht müde wird, zu wiederholen, daß der Beklagte mit Nachnamen "Tuengler" heißt. Wofür und in welchem Umfang der Beklagte die Domain nutzt, ist abseits eines zu bejahenden Titelschutzes unerheblich, sofern kein fremder Name benutzt und insoweit keine Zuordnungsverwirrung ausgelöst wird. Es spielt daher auch keine Rolle, daß die Schaumburg außerhalb des ehemaligen Kreises Schaumburg-Lippe liegt, aber innerhalb der Landesgrenzen des ehemaligen Freistaates Schaumburg-Lippe. Dass die Burg Schaumburg im Besitz der klägerischen Familie, die auch nicht "Schaumburg-Lippe" heißt, ist, wird bestritten.

Auch der Rettungsanker des Vorwurfs der Registrierung zum Zwecke der entgeltlichen Übertragung verfehlt sein Ziel, da ein solches Angebot zu keiner Zeit stattgefunden hat. Wenn auch bestritten wird, daß es für den Kläger aus geschäftlichen Erwägungen heraus unerläßlich ist, sein touristisches Angebot im Bereich Schaumburg-Lippe unter der Domain der Region "schaumburg-lippe.de" zu präsentieren, wird der Beklagte auf dem Weg zur Vervollständigung seines Verzeichnisses sicher nichts dagegen haben, die Websites unter den Domains "schloss-bueeckeburg.de" und ggf. "[REDACTED].de" oder "[REDACTED].de" auf seinem Portal zu verlinken.

Eine Verlinkung der Domain "fuerst-[REDACTED].de" wird jedoch nicht in Betracht kommen, da sich der der Beklagte wegen der nunmehr erlangten Kenntnis über die mangelnde Berechtigung des Klägers, den Titel "Fürst" zu führen, nicht an dessen gezielten und andauernden Irreführungen der Öffentlichkeit über seinen wahren Namen beteiligen möchte.

Ralf Möbius, LL.M.
Rechtsinformatik
Rechtsanwalt